

Satzung für den Friedhof der Gemeinde Wohnste

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 18.06.2013 für den „Friedhof Wohnste“ folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Wohnste. Er dient der Beisetzung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens Einwohner der Gemeinde Wohnste waren oder in der Samtgemeinde Sittensen ihren Wohnsitz besaßen sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Nutzung einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens wird durch die Gemeinde Wohnste wahrgenommen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde dieses Ortes entsprechend zu benehmen und zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, ist Folge zu leisten.

§ 4

(1) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) fremde Grabstellen, Blumenbeete und Umfassungen unbefugt zu betreten
- b) Blumen und Sträucher abzupflücken
- c) die Wege mit Rädern und Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle) soweit hierzu nicht eine besondere Genehmigung von der „Aufsichtsperson“ erteilt wurde
- d) Tiere mit sich zu führen, mit Ausnahme von Blindenhunden
- e) zu lärmern, zu laufen, zu spielen oder sonstigen Unfug zu betreiben
- f) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen
- g) Waren feilzubieten, ferner Arbeiten gewerblicher Dienste anbieten oder vornehmen, soweit hierzu nicht eine besondere Genehmigung erteilt wurde
- h) während einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen

(2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der auf dem Friedhof geltenden Ordnung vereinbar sind.

§ 5

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen (Grabaushub, Bildhauer, Steinmetz, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende) bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof die vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Zugelassen werden Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachgewiesen haben.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und einzuhalten; insbesondere dürfen sie u. a. erst mit Arbeiten beginnen, wenn ihnen bzw. ihrem Arbeitgeber eine erforderliche Genehmigung vorliegt oder diese nachgewiesen wurde. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern.
- (4) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 und 3 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Der ausgefüllte und vom Nutzungsberechtigten unterschriebene Antrag auf Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Hier wird die Begräbnisliste geführt und Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 7

Die Tiefe des Grabes, bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1 Meter, bei Urnen 65 cm Oberkante der Urne.

§ 8

Die Ruhezeiten für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 20 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 9

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Wohnste. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Die Gräber werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (Einzel- und Urnengräber)
 - b) Wahlgrabstätten
- (3) Eine Reihengrabstätte besteht aus einer Grabstelle, eine Wahlgrabstelle besteht aus 4, 6 oder 8 Grabstellen.
- (4) Ascheurnen dürfen auch in Reihen- oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Es ist ferner gestattet, bis zu 3 Urnen auf einer bereits mit einer Erdbestattung besetzten Wahlgrabstätte beizusetzen (Urnenaufsetzung). Dies gilt ebenso für Reihengrabstätten für Erdbestattungen, jedoch darf eine zulässige Zahl von bis zu 3 Urnen nur im Kalenderjahr des Erwerbes aufgesetzt werden.

§ 10

Es werden eingerichtet:

- a) Reihengräber für Kinder bis 5 Jahren
- b) Reihengräber für Personen über 5 Jahren
- c) Urnenreihengräber
- d) Anonyme und teilanonyme Erdbestattungen
- e) Anonyme und teilanonyme Urnenreihengräber
- f) Wahlgrabstätten

Die Gräber haben folgende Maße:

- Zu a) Länge 1,20 Meter; Breite 0,60 Meter; Abstand 1 Meter
Zu b) + d) Länge 2,50 Meter; Breite 0,90 Meter; Abstand 1 Meter
Zu c) + e) Länge 0,50 Meter; Breite 0,50 Meter; Abstand 1 Meter

IV.1 Reihengräber

§ 11

- (1) Bei Reihengräber wird in der Reihe beigesetzt.
- (2) Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie (gegen Berechnung) eingeebnet und eingesät werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist stehen die Gräber der Gemeinde wieder zur Verfügung. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Reihengräbern nicht möglich.

IV.2 Wahlgräber

§ 12

- (1) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte, ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig.
- (2) In den Wahlgräbern können Nutzungsberechtigte und deren Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten und Lebenspartner
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) Die Ehegatten der unter b) genannten Personen
- (3) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig hergerichtet und bis zum Ablauf der Nutzungsrechte instand gehalten werden.
- (4) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach seinem Ablauf ist nur auf Antrag und gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung möglich. Dabei kann der Zeitraum für die Erneuerung des Nutzungsrechts wahlweise 15 oder 30 Jahre betragen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, rechtzeitig auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen bzw. zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (6) Überschreitet bei einer Beisetzung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabsstätte um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei der Erneuerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.
- (7) Das Nutzungsrecht an Grabstätten ist an Angehörige im Sinne des § 12 Absatz 2 vererblich. Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen sie, auf welchen Angehörigen das Nutzungsrecht übertragen wird. Der neue Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unter Vorlage der schriftlichen Zustimmung der etwaigen Miterben, gegebenenfalls auch unter Vorlage des Erbscheines, innerhalb von 6 Wochen nach dem Tod des bisherigen Nutzungsberechtigten schriftlich anzuzeigen. Die Übertragung der Nutzungsrechte wird bescheinigt. Solange das nicht geschehen ist, sind Bestattungen in dem Erdgrab nicht zulässig.
- (8) Eine Wahlgrabstätte mit 8 Grabstätten kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung in 2 Wahlgrabstätten zu je 4 Grabstätten geteilt werden. Eine Teilung kann nur dann erfolgen, wenn auf dem abzugebenden Teil der Wahlgrabstätte die Ruhezeiten der dort beerdigten abgelaufen ist. Eine Teilung ist nur im rechten Winkel zum jeweiligen Hauptweg möglich.

§ 13

Für die Beisetzung von Urnen gelten die Vorschriften über Erdbestattungen entsprechend, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.
Anonyme Urnenreihengrabstätten werden nicht gekennzeichnet.

§ 14

Umbettung und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmeweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsgerecht ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Bestatteten durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragssteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bei Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbetten von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur nach Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Rahmen der Richtlinien, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Die Namensschilder für die teilanonymen Bestattungen werden von der Friedhofsverwaltung in einheitlicher Art beschafft.

§ 16

Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsverwaltung entspricht.

§ 17

Firmenbezeichnungen müssen der Würde und Ethik dieses Ortes entsprechend angepasst sein.

§ 18

- (1) Die in § 15 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes (bzw. Ruhefrist bei Reihengräbern) werden nicht entfernte Grabmäler, Einfriedungen usw. kostenpflichtig abgeräumt und gehen in das Eigentum der Gemeinde Wohnste über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen des Kreiskulturpflegers.

§ 19

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Herabstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (2) Lose oder schief stehende Grabmale kann die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig umlegen lassen. Wird trotz schriftlicher Aufforderung das Grabmal nicht wieder ordnungsgemäß aufgestellt, kann die Friedhofsverwaltung dieses kostenpflichtig und ordnungsgemäß aufstellen oder abräumen und einebnen lassen.

VI. Herstellung und Bepflanzung sowie Unterhaltung der Gräber

§ 20

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer friedhofswürdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die angrenzenden Wege und Grabstätten nicht beeinträchtigen. Die auf den Grabstätten gepflanzten Hecken dürfen eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten.
- (4) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Gräbern zu entfernen. Ausschließlich kompostierfähige Produkte können auf dem Grünsammelplatz zwischengelagert werden. Alle Behältnisse aus Kunststoff etc. sind der eigenen häuslichen Entsorgung zuzuführen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 21 Listenführung

In der Friedhofsverwaltung wird ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufender Nummer und Namen der Reihen, Wahl- und Urnengräber geführt.

§ 22

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich als Besucher entgegen § 3 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder eine Anordnung der Friedhofsverwaltung oder einer von ihr beauftragten Person nicht befolgt
 - b) entgegen § 4

- 1) fremde Grabstätten, Blumenbeete und Umfassungen unbefugt betritt
- 2) Blumen und Sträucher abpflückt
- 3) die Wege mit Rädern und Fahrzeugen aller Art befährt, soweit hierzu nicht eine besondere Genehmigung von der Aufsichtsperson erteilt wurde
- 4) Tiere auf dem Friedhof mit sich führt; mit Ausnahme von Blindenhunden
- 5) auf dem Friedhof lärmt, läuft, spielt oder sonstigen Unfug betreibt
- 6) Druckschriften ohne Genehmigung verteilt
- 7) Waren feilbietet, gewerbliche Dienste anbietet oder ausführt, soweit hierzu nicht eine besondere Genehmigung erteilt wurde
- 8) während einer Bestattungshandlung Arbeiten ausführt

c) als Gewerbetreibender

- 1) entgegen § 5 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird
- 2) entgegen § 5 Abs. 3 Werkzeuge unzulässig lagert
- 3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 23

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

§ 24

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Sittensen, den 18.06.2013

SAMTEGEMEINDE SITTENSEN

(L.S.)

Der Samtgemeindebürgermeister

(Tiemann)